

## N i e d e r s c h r i f t

### über die 15. Sitzung des Gemeinderates von Bruttig-Fankel am 05.09.2016 im Rathaus in Bruttig

Anwesend waren: Als Vorsitzender: Ortsbürgermeister Manfred Ostermann;  
 Als Mitglieder: Christine Grünewald, Thomas Heß, Matthias Klein, Thomas Lieg, Hubert Marx, Rita Pearse-Danker, Erwin Schauf, Hermann-Josef Scheuren, Heinz Schieferdecker, Bernd Skottki, Dieter Thomas, Rainer Welches, Michael Zelt, Mario Zender;  
 Entschuldigt: Gerd Grünewald, Jens Kreutz;  
 Auf Einladung: I. Beigeordneter der Verbandsgemeinde Wolfgang Lambertz;  
 Als Schriftführer: VfA Philipp Hennen;

Beginn: 19:33 Uhr  
Ende: 22:35 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 7 öffentliche Sitzung b) Bauangelegenheiten- ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Durch das Ratsmitglied Zender wurde der Antrag auf die Änderung der Mustergeschäftsordnung gestellt. Hierzu teilte der Vorsitzende mit, dass dieser Punkt im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung beraten werden soll.

## T a g e s o r d n u n g

### Öffentliche Sitzung

#### 1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

- a) Der Vorsitzende informierte den Rat, dass seit dem 01.07.2016 das „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene“ gilt. Die wichtigste Änderung ist, dass in Zukunft, mit ganz wenigen Ausnahmen, alles öffentlich behandelt werden muss, insbesondere, alle Bauanträge die nicht vom B-Plan **entscheidend** abweichen oder in die wirtschaftlichen und privaten Verhältnisse der Bauherrschaft eingreifen oder bei denen gemeindliche Interessen nicht tangiert werden. Auch sind alle Ausschuss-Sitzungen in Zukunft grundsätzlich öffentlich (mit der gleichen Einschränkung wie vor).

Allerdings gilt auch hier das gleiche Einladungsverfahren wie bei einer Ratssitzung.

Es muss auch hierzu im Stadt- und Landboten mit Tagesordnung eingeladen werden.

- b) Das 66. Winzerfest war ein großer Erfolg. Besonders erfreulich war, dass rund 200 Gäste aus der Partnergemeinde Overijse vor Ort waren. Beim Traubenfest am darauffolgenden Wochenende in Overijse war die Ortsgemeinde mit insgesamt 4 Personen vertreten. Der Vorsitzende bat zu überdenken, ob sich in der Zukunft mehr Personen und ggf. Vereine finden, die das Traubenfest in Overijse besuchen um so die Partnerschaft weiter zu vertiefen.
- c) Der erste Bauabschnitt im Gebiet „Im Hornacker“ wurde in der vergangenen Woche geprüft und von der Verwaltung abgenommen. Es konnten keine Mängel festgestellt werden.
- d) Die Straßenentwässerung im Erschließungsgebiet „Im Hornacker“ muss insbesondere bei Starkregen beobachtet werden. Es sollte geprüft werden, ob es nicht besser wäre, entgegen der jetzigen Planung, die Entwässerungsrinne bergseitig anzulegen. Mit dem Ingenieurbüro Senger-Consult wurde vereinbart, dass die Problemstellung zunächst bis in den Sommer des nächsten Jahres beobachtet wird, dann könnten eventuell weitere Schritte eingeleitet werden.
- e) Am 01.09.2016 fand ein Ortstermin mit Herrn Strang vom Büro WeSt, Frau Mohr von der Verwaltung und dem Vorsitzenden statt. Es ist nunmehr vorgesehen, dass Herr Strang einen Planentwurf für das gesamte Moselvorgelände zwischen dem Campingplatz und dem Bereich der zweiten Schleuse erarbeiten wird. Die maßgeblichen Behörden sind dann auf dieser Grundlage im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme zu beteiligen und zu hören.
- f) Bei Starkregenereignissen kommt es immer wieder zu Überschwemmungen im Bereich der Kreuzung K 36 – Haupt- und Schulstraße, hervorgerufen durch zwei Schutzgitter die vor Jahren angebracht wurden, damit spielende Kinder nicht in die Rohre gelangen können. Bis jetzt konnte noch nicht abschließend geklärt werden:
  1. Wer ist für die Unterhaltung und die Verkehrssicherung des Wasserlaufs zuständig,
  2. Ist es zwingend erforderlich, dass diese Gitter angebracht werden müssen

Ein ähnliches Problem ergibt sich weiter unterhalb am Einlaufbauwerk an der L 98 in der Nähe des Kreisverkehrsplatzes.

Auch hier kam es wiederholt zu Überschwemmungen bei solchen Ereignissen. Um an dieser Stelle Abhilfe zu schaffen, sind kleinere bauliche Maßnahmen erforderlich. Damit diese in Angriff genommen werden können ist auch hier, umgehend die Frage der Zuständigkeit eindeutig und abschließend zu klären.

- g) Der Beigeordnete Scheuren hat mit Herrn Krahl von der KV Cochem-Zell bezüglich der brandschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Jugendraum im ehemaligen Schwesternwohnheim Kontakt aufgenommen. Herr Krahl hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Nutzung des Jugendraumes, es müssen jedoch kleinere Anpassungen vorgenommen werden.

- h) Es ist davon auszugehen, dass die Heizung im Kindergarten binnen des nächsten Winters aufgrund des Alters funktionsuntüchtig werden wird. Der Vorsitzende hat sich bei einem örtlichen Sanitärbetrieb erkundigt, die Kosten für Austausch und Montage belaufen sich auf rund 7.000 – 7.500 €. Der Rat ermächtigt den Vorsitzenden gemeinsam mit den Beigeordneten Angebote für den Austausch und die Montage der Heizung einzuholen und den niedrigstfordernden Bieter entsprechend zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja Stimmen  
1 Enthaltung

- i) Aus Mitte des Rates wurden Fragen zu den gemeindlichen Abfallkörben insbesondere deren Leerung gestellt. Hier soll ein anderer Leerungs- Rhythmus eingeführt werden.

## **2. Bekanntgabe der Beratungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18.07.2016**

- a) Es lagen keine Mitteilungen vor.
- b) Der Rat sprach sich für die Ausschreibung einer geringfügig Beschäftigten Stelle als Reinigungsfachkraft aus.
- c) Der Rat sprach sich für die Ausschreibung einer geringfügig Beschäftigten Stelle touristische Fachkraft aus.
- d) Der Rat sprach sich für die Löschung zweier Auflassungsvermerke im Gebiet Töllenweg aus.

## **3. Erhebung von Vorausleistungen auf die endgültigen Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Straße im Neubaugebiet „Hornacker/ Plaatsweg“**

Die Ortsgemeinde stellt zurzeit die Straße im Neubaugebiet „Hornacker/Plaatsweg“ im Ortsteil Fankel als Baustraße her. Hierfür sind Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB zu erheben. Ab Beginn einer Maßnahme können nach § 133 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 01.06.2016 Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Nach § 135 Abs. 1 BauGB ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Damit die Zwischenfinanzierungskosten bis zur endgültigen Abrechnung so gering wie möglich gehalten werden, wird die Verwaltung beauftragt, Vorauszahlungen auf der Grundlage des voraussichtlich entstehenden beitragsfähigen Aufwandes zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### **4. Vergabeverfahren zum Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages; Auftragsvergabe eines Beratungsangebotes**

Die Ortsgemeinde Bruttig-Fankel hat im Jahre 1997 einen Gaskonzessionsvertrag mit der Rhenag abgeschlossen, der im Jahre 2001 auf die Energieversorgung Mittelrhein, Koblenz (EVM) übertragen wurde. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und endet am 31.08.2017.

Gegenstand des Konzessionsvertrages ist die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrswege) für die Verlegung und den Betrieb von Gasversorgungsleitungen. Die Gemeinde erhält als Gegenleistung die jährliche Konzessionsabgabe, die sich nach dem Umfang des Gasverkaufs in der Gemeinde bemisst. Die Abrechnung der Konzessionsabgabe für das Kalenderjahr 2014 betrug rd. 1.400 €.

Seit dem letzten Abschluss des Gaskonzessionsvertrages haben sich die rechtlichen Grundlagen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erheblich verändert. Die früher üblichen ausschließlichen Wegerechte bestehen nicht mehr; die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre öffentlichen Verkehrswege jedem Versorger diskriminierungsfrei und in einem transparenten Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen. Mit der seit 2005 gesetzlich vorgeschriebenen Trennung von Versorgung und Netzbetrieb ist eine weitere Änderung des Regelungsgegenstandes von Konzessionsverträgen eingetreten. Der Konzessionsvertrag wird allein mit dem Betreiber des Gasnetzes abgeschlossen, regelt also nicht die Belieferung von Gas im Gemeindegebiet. Wer alles die Netze nutzt und Gaslieferungen in der Gemeinde durchführt, ist nicht Gegenstand des Konzessionsvertrages. Der Konzessionsvertrag regelt somit ausschließlich das Wegenutzungsrecht und die damit verbundene Verpflichtung des Betreibers des Gasnetzes, grundsätzlich jedermann an das Netz anzuschließen.

#### **Verfahren:**

Bereits zwei Jahre vor dem Vertragsablauf war im Bundesanzeiger bekannt zu machen, dass der Konzessionsvertrag mit der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel am 31.08.2017 endet und die Ortsgemeinde beabsichtigt, neue Wegenutzungsverträge abzuschließen (§ 46 Abs. 3 EnWG).

Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Vertragsabschluss haben, wurden um schriftliche Mitteilung gebeten.

Interesse haben bekundet:

- die Energieversorgung Mittelrhein AG Koblenz und
- die RWE Deutschland AG, Rauschermühle, Saffig.
- 

Da sich somit mehrere Interessenten für den Abschluss des Konzessionsvertrages interessieren, ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Die Anforderungen an die Konzessionsvergabe sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen und führen ständig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Sowohl die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 als auch die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs ab Dezember 2013 haben den Rechtsrahmen für die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens und der Auswahlkriterien grundlegend verändert.

Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG ist die Gemeinde bei der Auswahl des Energieversorgers den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. § 1 Abs. 1 EnWG lautet: *„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“*

Die konkreten Anforderungen an das geforderte diskriminierungsfreie und transparente Vergabeverfahren sind dabei aktuell noch nicht rechtssicher geklärt. Dies ist auch deshalb bedauerlich, weil nach der Rechtsprechung Verfahrensfehler (auch unzulässige Vergabekriterien) dazu führen, dass das gesamte Vergabeverfahren neu durchzuführen ist. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, das Bewertungsverfahren und die Rechtssicherheit beim Netzübergang zu verbessern. Leider lassen jedoch, die bisher veröffentlichten Änderungsentwürfe keine wesentlichen Verfahrenserleichterungen erkennen.

Bis zum Abschluss des neuen Gaskonzessionsvertrages (zum 01.09.2017) stehen noch viele Arbeitsschritten an, die da sind:

- Beschlussfassung des Gemeinderats über die Auswahlkriterien und deren Gewichtung (Zusatz: in dem dann laufenden Verfahren darf keine Änderung erfolgen; diese Vorgaben bilden zudem zwingend die Grundlage für die spätere Vergabeentscheidung).
- Aufforderung der interessierten Energieversorger zur Abgabe von schriftlichen indikativen Angeboten unter Mitteilung der Vergabekriterien und ihrer Gewichtung, Darlegung der gewünschten Anforderungen an die abzugebenden Angebote (z.B. Konzessionsvertragsentwurf, auf deren Grundlage das Angebot abgegeben werden soll – Alternative: Leistungsbeschreibung oder Mindestanforderungen für alle Angebote vorgeben -; Darstellung der Unternehmen zu ihrer Eignung und ihres Konzeptes für den Netzbetrieb und zu allen Vergabekriterien) und Angabe der Frist für die Angebotsabgabe und die Bindefrist.
- Auswertung der Angebote und Vergabeentscheidungen durch den Gemeinderat entsprechend den festgelegten Vergabekriterien sowie Ausarbeitung/Abschluss der Konzessionsverträge,
- Für den Fall eines Wechsels des Konzessionsinhabers: -zwischen dem derzeitigen Eigentümer des Versorgungsnetzes und dem neuen Konzessionsinhaber ist Einigung über den Ankauf der kompletten Netzes zu erzielen.

Da die Vergabe von Konzessionen bei mehreren Bewerbern rechtlich sehr kompliziert geworden und mit vielen Rechtsunsicherheiten behaftet ist, bedienen sich die Kommunen heute regelmäßig der fachlichen Begleitung durch Fachanwälte oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Weitere Gründe für die Beauftragung eines Fachbüros sind:

- Fehlende eigene Erfahrungen bei der Erstellung der Bewertungsmatrix und der Auswertung und Vergabe der Punktezahlen,
- Hohes Haftungsrisiko falls Vergabe durch Mitbewerber angefochten oder von der Kartellbehörde aufgehoben wird (u. U. vertragsloser Zustand, Rückabwicklung, keine Konzessionsabgabezahlung, keine Folgekostenregelung).

Die Beratung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

Erstellung von Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, Durchführung der schriftlichen Verfahrensschritte, insbesondere die Sichtung und die Auswertung der Angebote, Gespräche mit Bewerbern, Erstellung des Vergabevorschlages.

Das derzeitige laufende Konzessionsvergabeverfahren der Stadt Cochem wird von der Rechtsanwaltskanzlei Martini-Mogg-Vogt aus Koblenz betreut. Aufgrund der positiven Zusammenarbeit mit dieser Kanzlei, haben wir ein unverbindliches Honorarangebot für die Beratung bei dem Vergabeverfahren zum Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages in der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel eingeholt. Das Angebot der Kanzlei Martini-Mogg-Vogt ist als Anlage beigefügt.

Danach bietet die Kanzlei ihre Leistungen zu einer Pauschale von max. 6.000 € netto (7.740 € brutto) an. Sollte sich nach Abrechnung des Zeitaufwands (Stundensatz von 200 € netto) ein Honorarbetrag von weniger als 6.000 € netto ergeben, wird lediglich der stundenabhängige Betrag abgerechnet, aber mindestens 4.000 € netto (4.760 € brutto).

Im Haushaltplan 2016 stehen hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die außerplanmäßigen Honorarleistungen können jedoch mit den „liquiden Mitteln“ der Gemeinde finanziert werden.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Rechtsanwaltskanzlei Martini-Mogg-Vogt aus Koblenz mit der Beratung bei dem Gaskonzessionsvergabeverfahren zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt, die Rechtsanwaltskanzlei Martini-Mogg-Vogt aus Koblenz mit der Beratung bei dem Vergabeverfahren zum Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

##### **5. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED- Bedarfsermittlung**

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde eine Förderung des Bundesumweltministeriums bewilligt. Der Rat hatte in seiner letzten Sitzung grundsätzlich einer Umrüstung zugestimmt.

Geplant ist daher, die alten Pilzleuchten im Ortskern durch historische Leuchten zu ersetzen. Hierfür sollen die historischen Leuchten in den Neubaugebieten „In der Mark“ und „Im Bungert“ verwendet werden. Für diese Leuchten wäre dann Ersatz zu beschaffen. Ebenso sollen alle übrigen alten Pilzleuchten in beiden Ortsteilen sowie die alten Kofferleuchten und die Strahler am Rathaus, am Schunk´schen Haus und an den beiden Kirchen ersetzt werden, welche über die Straßenbeleuchtung betrieben werden.

Auch besteht auf der Brücke Handlungsbedarf. Hier ist vorgesehen, jede 2. Leuchte durch eine neue Kofferleuchte zu ersetzen. Näheres siehe Vermerk vom 31.08.2016.

Somit ist zusammengefasst folgendes geplant:

Ersatzbeschaffung von 58 Pilzleuchten, 18 Kofferleuchten, 5 Strahlern und 27 LED-Retrofit-Leuchtmitteln. Die Retrofit-Leuchtmittel fallen dabei nicht unter die Förderung.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 49.000 €. Davon entfallen auf die förderfähigen Kosten rd. 44.000 € und rd. 5.000 € auf die nichtförderfähigen Kosten. Die Förderung der Maßnahme ist auf 11.000 € zu beziffern, sodass ein Eigenanteil von rd. 38.000 € entstehen würde.

Bei den betroffenen Leuchten ist von einer Reduzierung des Stromverbrauches von rd. 45.000 kWh im Jahr auszugehen. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Strompreises ergibt sich eine Amortisation von rund 3,5 Jahren.

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Umrüstungskonzept. Die Maßnahme wird im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Ausgabe zur Auftragsvergabe verbucht. Die Eigentliche Ausgabe ist für 2017 im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 6. Anschaffung einer Heckenschere für den gemeindlichen Bauhof

Hierzu wurden durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Gemeindearbeiter mehrere Angebote eingeholt. Nach eingehender Diskussion sprach sich der Rat für eine die Beschaffung der „HS 82, T 75 cm“ der Firma Stihl aus. Die Heckenschere soll zu einem Preis von 669 € bei der Fa. J. Ostermann, Bruttig-Fankel beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 7. Bauangelegenheiten

##### a) Umbau eines Wohnhauses in der Klosterstraße

Bei der Verwaltung wurde ein Antrag zum Umbau und der Sanierung eines bestehenden Wohnhauses eingereicht. Dieser wurde durch die Verwaltung geprüft, gemeindliche Belange werden durch den Nachtrag nicht berührt. Der Rat stimmte dem Nachtrag zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

##### b) Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses im Neubaugebiet Östlicher Ortsrand Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das geplante Einfamilienwohnhaus soll zwei versetzt angeordnete Pultdächer (30°, 33°) erhalten. Die gewählte Dachneigung liegt somit geringfügig unter der nach dem Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand“ festgesetzten Dachneigung von 35-50°.

Aufgrund der Topographie des Geländes ist das Gebäude zur Straße hin (Westseite) dreigeschossig. Aus optischen Gründen soll das Dach, das nur als Speicher genutzt wird, nicht noch unnötig überhöht werden. Das Gebäudevolumen soll zudem möglichst gering gehalten werden.

Der Rat stimmte der beantragten Abweichung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig